

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „**Duesseldorf Telugu Sangham e.V.**“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in **Duesseldorf**.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein wird für soziale, kulturelle, erzieherische, erholsame und wohltätige Zwecke gegründet, die in erster Linie die Telugu sprechende Gemeinschaft in und um die Region Düsseldorf (hier als "diese Region" bezeichnet) dienen, während er die Gemeinschaft dazu ermutigt, die Telugu Kultur, ihr Erbe und ihre Literatur zu erhalten und zu fördern.
- 2) Ist es eine soziale und kulturelle Plattform zur Förderung der Telugu Kultur und des Telugu-Erbes, zum Wohle der heutigen und zukünftigen Generationen in dieser Region zu sein.
- 3) Eine Telugu-Gemeinschaft in dieser Region zu gründen und zu erhalten, damit sich die jetzigen und künftigen Generationen mit ihr beschäftigen können.
- 4) Die historischen und kulturellen Verbindungen zwischen der Telugu-Bruderschaft/Gemeinschaft in der Republik Indien und der Telugu sprechenden Gemeinschaft dieser Region über Generationen hinweg zu erhalten und zu pflegen.
- 5) Organisation regelmäßiger Telugu-Literatur-, Kunst, Sport, Wissenschaft Bildungs-, Jugend- oder Kulturkonferenzen mit bedeutenden Telugu-Gelehrten, Künstlern, Handwerkern und Staatsmännern entweder unabhängig oder in Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen.
- 6) Neuen Expats mit indischem / Telugu-Hintergrund zu helfen, sich in und um Düsseldorf mit Leichtigkeit, Komfort und Selbstvertrauen einzuleben und zu integrieren.
- 7) Unterstützung Mitglieder der Telugu sprechenden Gemeinschaft dieser Region, die durch Naturkatastrophen und/oder unvorhergesehene persönliche Krisen in Not geraten sind.
- 8) Die Initiierung, Durchführung und Unterstützung von Spenden- und Wohltätigkeitsaktionen usw. direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen ähnlichen gemeinnützigen Vereinigungen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene für soziale, kulturelle, erzieherische, religiöse und humanitäre Zwecke.
- 9) Die Vereinigung verfolgt keine politischen Ziele und fördert keine spezifischen politischen Interessen.
- 10) Die Vereinigung darf nicht als Plattform für Aktivitäten von kommerziellem Interesse oder zur Erzielung von Einnahmen durch Unternehmen oder Einzelpersonen genutzt werden. Aktivitäten mit werbendem Charakter, wie sie in der Satzung definiert sind, werden jedoch regelmäßig als Dank für den Beitrag und die Unterstützung eines Unternehmens oder einer Einzelperson für den Verband und seine Aktivitäten erlaubt.
- 11) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können Institutionen, Unternehmen, juristische Personen und natürliche Personen werden, die in Düsseldorf und Umgebung ansässig sind, sofern sie einen sozialen, kulturellen, akademischen, persönlichen oder wirtschaftlichen Bezug zu Indien haben.
- 2) Er/Sie muss 18 Jahre oder älter sein und muss seinen/ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Deutschland haben (Inhaber einer befristeten/unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Inhaber eines deutschen Reisepasses).
- 3) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Einreichung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformulars.

- 4) Das Antragsformular kann in Papierform oder digital vorliegen.
- 5) Anträge mit unvollständigen/ungenauen Daten werden abgelehnt. Im Falle der Ablehnung eines Antrags wird das Mitglied über den Grund der Ablehnung informiert und angeleitet oder informiert, um den Antrag vereinbar zu machen.
- 6) Gegen den Ablehnungsbescheid des Antrags kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Bescheids Berufung eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.
- 7) Eine Ehrenmitgliedschaft in der Vereinigung (für den Fall, dass die betreffende Person in irgendeiner Weise zur Vereinigung beiträgt) wäre eine Überlegung, über die der zuständige Ausschuss gesondert entscheiden muss. Diese Art der Mitgliedschaft kann für einen begrenzten Zeitraum oder auf Lebenszeit erfolgen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss beendet.
- 2) Die Kündigung ist zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat möglich.
- 3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Ausschluss durch ein Mitglied des Vorstandes nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds vorzunehmen. Grund für den Ausschluss kann ein grober Verstoß gegen die sich aus der Mitgliedschaft im Verein ergebenden Pflichten oder Verhaltensregeln sein (z.B. Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz wiederholter Mahnung).
- 4) Der Sekretär kann einem Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, für die Dauer des Ausschlussverfahrens die Benutzung der Einrichtungen des Vereins untersagen.
- 5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschluss Bescheides Berufung beim Vorstand einlegen. Die Berufung ist an die Adresse des Vereins zu richten. Die Berufung ist schriftlich zu begründen und hat eine aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Vorstandssitzung, in der der Ausschluss behandelt wird.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Rechtzeitige Entgegennahme des gesamten allgemeinen Schriftverkehrs und der Mitteilungen des Verbandes an seine Mitglieder.
- 2) Benachrichtigung über die Generalversammlung und Beschluß vorschläge in der in der Vereinsordnung vorgeschriebenen Weise und Frist zu erhalten.
- 3) Einreichen von Ideen/Anregungen/Vorschlägen, die auf einer Generalversammlung behandelt werden sollen.
- 4) Um abzustimmen, an einer Generalversammlung teilzunehmen und gehört zu werden.
- 5) Zugang zu den Protokollen der Generalversammlungen und anderen Dokumenten der Vereinigung, wie in der Satzung der Vereinigung vorgesehen.
- 6) Einsicht in das Mitgliederregister und das Register der Amtsträger zu beantragen/zu erhalten, jedoch nicht das Recht zu haben, persönliche Daten dieser Personen anzufordern/einzusehen.
- 7) Personen, deren Mitgliedsrechte ausgesetzt wurden oder die aus der Vereinigung ausgeschlossen wurden, haben das Recht, Berufung einzulegen, indem sie ihre Beschwerde in erster Instanz an den Generalsekretär und in zweiter Instanz an den Präsidenten richten, falls der Generalsekretär nicht innerhalb von zwei Monaten nach Einlegung der Berufung eine Antwort erteilt.
- 8) Vorschläge von Änderungen der Regeln oder des festgelegten Verhaltenskodexes für eine effiziente Führung des Verbandes und zum Nutzen der Mitglieder.
- 9) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, deren Höhe in der Satzung des Vereins festgelegt ist. Ermäßigungen, Erlasse oder Stundung werden vom Vorstand beschlossen. Eine Ermäßigung oder einem Erlasse kann aus sachlichen Gründen gewährt werden.

- 10) Die Mitgliedsbeiträge sind für das Geschäftsjahr zu entrichten und werden im Januar eines jeden Jahres fällig. Wird die Zahlung nicht geleistet, ist der Vorstand berechtigt, eine angemessene Vorgehensweise festzulegen und die Mitgliedschaft zu beenden.
- 11) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise länger als Drei Monate im Rückstand, verliert es das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie die in der Satzung genannten Rechte.
- 12) Neben der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sind die Mitglieder des Verbandes verpflichtet, die Verbandsregeln und den festgelegten Verhaltenskodex zu befolgen.
- 13) Die Generalversammlung wird einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Als Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung gilt die Niederschrift über die Versammlung als erbracht.
- 14) Der Generalsekretär ist mit Zustimmung des Vorstands berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Der Generalsekretär muss auch eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 15 Prozent aller Mitglieder beantragt wird. Dieser Antrag ist jedoch zu begründen.
- 15) Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Generalversammlung werden auf Anordnung des Generalsekretärs schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt zwei Wochen vor diesen Versammlungen. Im Falle der außerordentlichen Generalversammlung muss die Einberufung auch Angaben über den zu behandelnden Gegenstand enthalten.
- 16) Den Vorsitz in einer Generalversammlung führt der Generalsekretär (der Generalsekretär selbst oder ein vom Generalsekretär zu seiner Vertretung ernannter gemeinsamer Sekretär), an der der Präsident / Vizepräsident teilnimmt.
- 17) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Im Falle einer Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 18) Der Sekretär der Versammlung (der Generalsekretär selbst oder ein vom Generalsekretär zu seiner Vertretung ernannter gemeinsamer Sekretär) bestimmt die Form der Abstimmung in der Generalversammlung. Auf Antrag des Vorstands oder von mindestens einem Zehntel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ist jedoch anonym abgestimmt.

## § 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Mitgliedschaftskategorie	Gebühr	Häufigkeit der Zahlung
Jährliche allgemeine Mitgliedschaft (Einzelmitgliedschaft)	25€	jährlich
Jährliche allgemeine Mitgliedschaft (Familie mit/ohne Kinder)	50€	jährlich
Jährliche allgemeine Mitgliedschaft (Student)	15€	jährlich
Beitrag der Gründungsmitglieder	125€	Einmal

\*Gebühr zusammen mit der Anmeldung zu entrichten

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Steering Committee, die Beratende Ausschuß und die Generalversammlung. Alle diese Verwaltungsorgane müssen sich gegenseitig ergänzen und zum Wohl der Vereinigung zusammenarbeiten.

## § 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister, und dem Vizepräsidenten.
- 2) Der Präsident, der Generalsekretär, der Schatzmeister, und der Vizepräsident vertreten die Vereinigung jeweils allein.
- 3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

- 1) Der Vorstand soll die Führung übernehmen und umsetzbare Pläne entwerfen, um den Auftrag, die Vision und die Strategie der Vereinigung, die vom Steering Committee festgelegt wurden, auszuführen und zu verwirklichen, wobei der Rahmen der festgelegten Regeln und der Rechtmäßigkeit eingehalten wird.
- 2) Der Vorstand sorgt für einen angemessenen Informationsaustausch über die Vereinigung, ihre Aktivitäten, die Tagesordnung und die Fortschritte sowohl mit dem Steering Committee als auch mit der Generalversammlung.
- 3) Vorläufige Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und Mittel für das kommende Geschäftsjahr
- 4) Befugnis, Unterausschüsse zu ernennen oder aufzulösen
- 5) Er prüft und genehmigt neue Mitgliedsanträge.
- 6) Unterrichtung des Steering Committee über die Notwendigkeit von Disziplinarmaßnahmen und Überprüfung von Verfahren gegen ein Mitglied
- 7) Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der gemeinsamen Sekretäre geregelt sind.
- 8) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- 9) Der Vorstand leitet und organisiert die vom Vorstand ernannten Unterausschüsse.
- 10) Behandlung und Lösung von Konflikten innerhalb der Vereinigung, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Generalversammlung.

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

- 1) Amtsträger für den Vorstand werden aus den amtierenden Mitgliedern des Steering Committee nominiert, über deren Ernennung durch Abstimmung der Generalversammlung entschieden wird.
- 2) Wenn ein Mitglied des Vorstands zurücktritt, die Vereinigung verläßt oder aus der Vereinigung ausgeschlossen wird, wodurch die Legitimität des Leitungsorgans in Frage gestellt wird, wird eine Sitzung des Steering Committee einberufen, um einen geeigneten Ersatz aus den Reihen der amtierenden Mitglieder des Steering Committee für die verbleibende Amtszeit zu bestimmen und zu ernennen. Ein solcher Wechsel wird der Vereinigung auf der nächsten Generalversammlung förmlich bekanntgegeben.
- 3) Auf den amtierenden Mitgliedern des Steering Committee kann nur ein Mitglied einer Familie oder eines Haushalts in einer Amtszeit für das Amt des Vorstands in Frage kommen. Es ist jedoch möglich, daß beide Familienmitglieder in den Unterausschüssen mitarbeiten.
- 4) Jedes Mitglied, das ein Amt im Vorstand anstrebt und dafür kandidiert, sollte bereit sein und ist verpflichtet, für die Dauer der nächsten Amtszeit im beratenden Ausschuß mitzuarbeiten und die neu gewählten Amtsträger bei Bedarf und auf Wunsch zu unterstützen.
- 5) Die maximale Amtszeit eines Mitglieds als Amtsträger des Vorstandes beträgt zwei Jahre, wobei eine Wiederwahl in ein Amt des Vorstandes für die unmittelbar folgende Amtszeit nicht möglich ist.

## **§ 11 Beratung und Beschlußfassung des Vorstands**

- 1) Der Vorstand sind wichtigste Leitungsgremium für das Tagesgeschäft der Vereinigung verantwortlich. Sie sind völlig unabhängig in der Führung und Arbeit zur Erreichung der vom Steering Committee festgelegten Ziele der Vereinigung. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen, mindestens zweimal im Jahr.
- 2) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Generalsekretär selbst oder einem von ihm ernannten gemeinsamen Sekretär, der ihn vertritt, schriftlich einberufen. Der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung einer solchen Sitzung sind zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- 3) Der Vorstand muß eine Sitzung einberufen, wenn dies von einem Quorum (mindestens 50 Prozent) der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
- 4) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten/Vizepräsidenten oder von beiden geleitet, wobei die Teilnahme des Generalsekretärs oder eines stellvertretenden gemeinsamen Sekretärs, der das Sitzungsprotokoll führt, obligatorisch ist.

- 5) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer der Sitzung (dem Generalsekretär selbst oder einem vom Generalsekretär als dessen Vertreter benannten gemeinsamen Schriftführer) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine eingescannte Kopie des Protokolls muß in das dafür vorgesehene digitale Forum / den dafür vorgesehenen Raum hochgeladen werden.
- 6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse, die von seinen Mitgliedern festgelegt werden, mit einem Abstimmungsmodell, bei dem die Mehrheit entscheidet. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet der Sekretär der Sitzung (der Generalsekretär selbst oder ein Der Gemeinsame Sekretär, der vom Generalsekretär als sein Stellvertreter benannt wird, gibt den Ausschlag.
- 7) Unter besonderen zu berücksichtigenden Umständen kann ein Ausschußmitglied die Teilnahme an einer Ausschußsitzung oder an der Abstimmung über einen Beschluß per Fernzugriff (via elektronische Medien) beantragen und erhalten. Dabei soll es seine Meinung / Entscheidung / Stimme live auf dem Tisch abgeben. Verspätete oder nicht auf dem Tisch liegende Stellungnahmen/Entscheidungen/Abstimmungen werden als ungültig betrachtet.
- 8) Wenn nicht der gesamte Vorstand physisch anwesend sein kann, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (auch per Fax oder E-Mail) gefaßt werden. Innerhalb einer vom Vorstand festgelegten Frist.
- 9) Der Vorstand ist verantwortlich für alle formellen Unterlagen im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Vereinigung, deren Pflege und angemessene Verbreitung.
- 10) Der Vorstand ist für die Verwaltung des Vermögens der Vereinigung, einschließlich des Vermögens ihrer Tochtergesellschaften, verantwortlich.

## **§ 12 Die Rollen des Vorstands**

### PRÄSIDENT

- 1) Der Präsident leitet die Vereinigung und nimmt alle Aufgaben wahr, die mit dem Amt des Präsidenten verbunden sind, sowie alle Aufgaben, die ihm vom dem Steering Committee übertragen werden können.
- 2) Repräsentiert den Telugu-Verband vor Behörden und externen Foren.
- 3) Der Präsident führt den Vorsitz in allen Sitzungen des Vorstands und nimmt an den Sitzungen der Generalversammlung teil.
- 4) Er/sie ist der offizielle Genehmiger, der den Konsens sucht und alle Entscheidungen des Vorstands genehmigt
- 5) Er/sie übt die allgemeine Aufsicht über den Haushalt der Vereinigung und ihr Vermögen aus.
- 6) Er/sie ist über alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins (Patenschaften, Spenden usw.) zu informieren.
- 7) Rechtliche Befugnis zur Unterzeichnung aller Dokumente
- 8) Verantwortlich für die allgemeine Stärkung der Vereinigung.
- 9) Verantwortlich für die Konzeption des Bedarfs an einem Unterausschuss oder für die Genehmigung eines solchen Bedarfs, der vom Vorstand festgelegt wird.

### VIZEPRÄSIDENT

- 1) Unterstützt den Präsidenten und nimmt die ihm vom Präsidenten zugewiesenen Aufgaben wahr.
- 2) Er/sie teilt/erfüllt alle Pflichten des Präsidenten, wie zwischen ihnen vereinbart.
- 3) Wird im Falle der Abwesenheit des Präsidenten automatisch zum Interims Präsidenten ernannt.
- 4) Tritt die Nachfolge an oder fungiert im Falle des Rücktritts des Präsidenten mit Zustimmung des Steering Committee als Interimspräsident für die verbleibende Amtszeit.
- 5) Neben der Unterstützung des Präsidenten führt der Vizepräsident den Vorsitz in allen Sitzungen des Vorstands und nimmt an allen Sitzungen der Vereinigung teil.
- 6) Er/sie trägt neben dem Präsidenten die gleiche Verantwortung für die Stärkung der Vereinigung.

### GENERALSEKRETÄR

- 1) Der Generalsekretär ist der Koordinator/erste Ansprechpartner zwischen der Vereinigung und dem Organ der Generalversammlung.
- 2) Der Generalsekretär hat alle Aufgaben und Funktionen zu erfüllen, die im Rahmen der Vereinigung erforderlich und festgelegt sind.
- 3) Der Generalsekretär als sein Verantwortlicher:
  - a. beruft die Sitzungen die Sub-Committee ein und führt den Vorsitz.
  - b. beruft die Sitzungen zwischen dem Vorstand und der Generalversammlung ein und leitet sie.
  - c. beruft die Sitzungen des Vorstands und des Steering Committee ein.

- d. Er/sie plant und organisiert die Generalversammlungen und Abstimmungen gemäß der Satzung der Vereinigung.
  - e. Er ist für das Protokoll aller Sitzungen der Vereinigung verantwortlich.
  - f. Er ist verantwortlich für die Ordnung und Pflege der Aufzeichnungen, Dokumente und des offiziellen Schriftverkehrs der Vereinigung.
  - g. Er/sie führt das Register der Mitglieder und der Amtsträger der Vereinigung.
  - h. Gewährt den Mitgliedern Einsicht in die Unterlagen der Vereinigung, soweit dies nach den Bestimmungen der Vereinigung zulässig ist.
  - i. Er/sie ist verantwortlich für die Kommunikation innerhalb der Vereinigung und für die Kommunikation der Vereinigung mit externen Quellen.
- 4) Er ist über alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins (Patenschaften, Spenden usw.) informiert.
  - 5) Verantwortlich für die Ernennung und Konstituierung von Unterausschüssen in Abstimmung mit dem Präsidenten/Vizepräsidenten.
  - 6) Rechtliche Befugnis zur Unterzeichnung aller Dokumente in Abstimmung mit dem Präsidenten / Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.

#### SCHATZMEISTER

- 1) Der Schatzmeister ist der Verwalter der allgemeinen Betriebsmittel und befugt, alle Konten, Einnahmen, Ausgaben und Auszahlungen der Vereinigung zu verwalten.
- 2) Es ist von Vorteil, wenn der Schatzmeister über Berufserfahrung in der Buchhaltung oder in verwandten Bereichen verfügt.
- 3) Der Schatzmeister ist für die Bekanntgabe und den Einzug aller Beiträge verantwortlich und zahlt diese unverzüglich auf das/die angegebene/n Bankkonto/-en der Vereinigung ein.
- 4) Der Schatzmeister kümmert sich in Abstimmung mit dem Vorstand um die Haushaltsplanung für das Kalenderjahr.
- 5) Der Schatzmeister ist besonders verantwortlich:
  - a. für die Entgegennahme aller Gelder, die an sie gezahlt oder von ihnen im Namen der Vereinigung entgegengenommen werden, und stellen im Namen der Vereinigung Quittungen für alle erhaltenen Gelder aus.
  - b. Er zahlt alle Gelder der Vereinigung unverzüglich auf das/die Konto/Konten der Vereinigung ein.
  - c. Mit Zustimmung des Vorstands notwendige Zahlungen aus den Mitteln des Vereins zu leisten.
  - d. Kontrolle und ggf. Sperrung der Mittel für den Vorstand, wenn diese die ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel für das betreffende Haushaltsjahr überschreiten.
  - e. Sicherstellung, daß zusätzliche Mittel für den Vorstand, die über das zugewiesene Budget hinausgehen, erst nach Genehmigung dieser zusätzlichen Ausgaben durch das Steering Committee ausgezahlt werden.
  - f. alle Wertpapiere, Bücher und Dokumente jeglicher Art sowie die Buchhaltungsunterlagen der Vereinigung zu verwahren und sicher aufzubewahren.
  - g. Stets ordnungsgemäß geprüfte Jahresabschlüsse mit einer Bilanz und einem transparenten Vereinskonto in Übereinstimmung mit den Finanzgrundsätzen des Vereins zu erstellen.
  - h. Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften des Finanzamtes oder der Steuerbehörden durch die Vereinigung.
  - i. Erstellung eines Berichts mit einer Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung, der der Generalversammlung und dem Steering Committee vorgelegt wird. Sicherstellung der vollständigen Vorbereitung und Einhaltung interner und externer Audits.
  - j. Sicherstellung der vollständigen Vorbereitung und Einhaltung interner und externer Audits.
  - k. Führung des Inventars, der beweglichen und unbeweglichen Güter und des Eigentums der Vereinigung.
  - l. seinen Stellvertreter über die Finanzangelegenheiten der Vereinigung auf dem Laufenden zu halten, so dass er/sie während der Abwesenheit des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin seine/ihre Aufgaben voll erfüllen kann.
  - m. Er legt dem Vorstand unverzüglich den Finanzstatus aller von der Vereinigung organisierten Veranstaltungen vor, mit oder ohne Ankündigung.
- 6) Der Schatzmeister ist über alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins (Patenschaften, Spenden usw.) informiert.
- 7) Der Schatzmeister hat die rechtliche Befugnis, alle Dokumente in Abstimmung mit dem Präsidenten/Vizepräsidenten und dem Generalsekretär zu unterzeichnen.
- 8) Er schlägt einen Unterausschuss vor oder ernennt einen Unterausschuss, der ihn bei zeitkritischen finanziellen Aktivitäten der Vereinigung unterstützt, wie mit dem Präsidenten/Vizepräsidenten und dem Generalsekretär vereinbart.

### **§ 13 Steering Committee**

- 1) Das Steering Committee wird von den Gründungsmitgliedern der Vereinigung gebildet, die standardmäßig auch Mitglieder auf Lebenszeit der Vereinigung sind.
- 2) Nur die Mitglieder des Steering Committee sind berechtigt, als Amtsträger für Vorstand nominiert zu werden. Ihre Wahl und Ernennung werden jedoch durch eine Abstimmung auf der Generalversammlung beschlossen.
- 3) Die Anzahl der Mitglieder des Steering Committee ist auf eine bestimmte Anzahl zu einem bestimmten Zeitpunkt begrenzt. Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Steering Committee kann nur vom Steering Committee selbst bewilligt / genehmigt werden.

### **§ 14 Aufgaben der Steering Committee**

- 1) Der Steering Committee legt den Auftrag, die Vision und Strategie der Vereinigung auf höchster Ebene fest, Risiken zu mindern, die Rechnungsführung zu überprüfen (Audits), Konflikte auf der Ebene der Leitungsorgane zu lösen und allgemein die allgemeine Funktionsweise der verschiedenen Organe der Vereinigung zu überwachen.
- 2) Das Steering Committee hat die Aufgabe, innerhalb der Vereinigung für die notwendige Unterstützung und Anleitung zu sorgen, damit die verschiedenen Organe der Vereinigung ihre tägliche Arbeit effizient erledigen können.
- 3) In den meisten Fällen ist das Steering Committee nur ehrenamtlich für die Vereinigung tätig und nimmt ihre Aufgaben und Pflichten wahr, ohne in die laufenden Tätigkeiten einzugreifen.

### **§ 15 Verhaltensregeln der Steering Committee**

- 1) Strenge Vermeidung von Förderung von Einzelpersonen oder Ideen, Entscheidungsfindungen / Vorfestlegung auf eine Entscheidung innerhalb einer kleineren Gruppe, um Diskussionen außerhalb des Tisches zu erleichtern.
- 2) Die Mitglieder sollten bei Diskussionen oder Entscheidungen nur sich selbst am Tisch vertreten.
- 3) Kein Mitglied darf seine Verbindung zu diesem Ausschuss oder der Vereinigung missbrauchen oder falsch darstellen.
- 4) Jedes Mitglied sollte sich proaktiv engagieren und die volle Verantwortung für die ihm zugewiesene Aufgabe / Verantwortung übernehmen. Falls er/sie Schwierigkeiten hat, die Aufgabe rechtzeitig zu erledigen, muss er/sie den Ausschuss informieren und andere Mitglieder rechtzeitig um Hilfe bitten.
- 5) Kein Mitglied darf die Aufgabe / Arbeit eines anderen Ausschussmitglieds beurteilen oder kritisieren.
- 6) Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Gruppe oder Arbeit sollten strikt intern bleiben und innerhalb dieser Gruppe geklärt werden.
- 7) Die Mitglieder sollten es vermeiden, immer wieder auf die von der Vereinigung in der Vergangenheit getroffenen Entscheidungen zurückzublicken. Stattdessen sollte man sich auf künftige Maßnahmen konzentrieren und überlegen, wie man sie besser umsetzen kann.
- 8) Jeder Verstoß gegen den oben definierten Verhaltenskodex führt zum Ausschluss aus der Vereinigung nach Prüfung und Entscheidung durch den Ausschuss.
- 9) Um faire und transparente Abläufe zu gewährleisten, müssen die Mitglieder stets sicherstellen, dass die gesamte Gruppe über alle Aktualisierungen oder neuen Entwicklungen gründlich und gleichzeitig informiert wird, und zwar über festgelegte Kommunikationskanäle.

### **§ 16 Beratung und Beschlussfassung der Steering Committee**

- 1) Das Steering Committee tritt vierteljährlich auf Einberufung des Generalsekretärs zusammen, um offene Fragen und künftige Planungen zu erörtern und die allgemeine Funktionsweise der Vereinigung und der leitenden Organe zu überwachen.
- 2) Zusätzlich zu den im Voraus anberaumten Sitzungen kann der Steering Committee aufgefordert werden, eine Sitzung zu leiten und steht unter besonderen Umständen kurzfristig zur Verfügung, wenn es um die Lösung von Konflikten auf höchster Ebene, die Planung/Delegation von Veranstaltungen/Aktivitäten unvorhergesehener/ungeplanter Art usw. geht. Sitzungen dieser Art können von jedem Mitglied eines gewählten Leitungsorgans mit Ausnahme des Beratungsausschusses einberufen werden.
- 3) Jede Steering Committee Sitzung, bei der mindestens 50 % der Ausschussmitglieder den Vorsitz führen (Quorum), ist als ebenso legitim zu betrachten, wie eine Sitzung unter vollständigem Vorsitz. Für die Annahme von Beschlüssen sind jedoch mindestens 50 % der Stimmen/Meinungen des gesamten Steering Committee erforderlich.

- 4) Sobald eine Sitzung des Steering Committee einberufen wurde, haben alle Mitglieder des Ausschusses unabhängig von ihren Funktionen / Ämtern, die sie in den Leitungsgremien innehaben, das gleiche Recht auf Meinungsäußerung und Entscheidungsfindung.
- 5) Unter besonderen zu berücksichtigenden Umständen kann ein Ausschussmitglied beantragen, eine Ausschusssitzung aus der Ferne zu leiten und erhält die Erlaubnis dazu, sich via. elektronischer Medien zuzuschalten. Dabei muss er/sie Folgendes bereitstellen: seine/ihre Stellungnahme/Entscheidung live auf dem Tisch. Jede verspätete oder nicht auf dem Tisch liegende Stellungnahme/Entscheidung wird als ungültig betrachtet.
- 6) Die Sitzungsprotokolle werden innerhalb von 48 Stunden nach einer Sitzung des Steering Committee an die Ausschussmitglieder verteilt und es ist strengstens untersagt, sie in irgendeiner Form oder auf irgendeine Weise außerhalb des Ausschusses zu veröffentlichen oder weiter zu verbreiten.
- 7) Je nach Bedarf kümmern sich die Ausschussmitglieder um die Gelder, die für die Gründungsaktivitäten der Vereinigung erforderlich sind. Diese Gelder werden in das Hauptbuch eingetragen und können zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Vereinsvermögen verrechnet werden.

### **§ 17 Gemeinsamer Sekretär**

Die gemeinsamen Sekretäre nehmen verschiedene Aufgaben wahr, die für das reibungslose Funktionieren der Vereinigung erforderlich sind:

- 1) Sie teilen sich je nach Bedarf die Aufgaben der anderen Vorstandsmitglieder.
- 2) Sie vertreten ein bestimmtes Vorstandsmitglied während dessen Abwesenheit.
- 3) Sie arbeiten mit einem Unterausschuss zusammen oder leiten ihn.

### **§ 18 Advisory Committee**

- 1) Ein beratender Ausschuß setzt sich aus Amtsträgern zusammen, die unmittelbar nach Ablauf ihrer Amtszeit aus den Ämtern des Vorstandes ausscheiden.
- 2) Ein beratendes Gremium steht auf Abruf bereit, um den derzeitigen Vorstand zu beraten, zu unterstützen, anzuleiten und Wissen zu vermitteln.
- 3) Der beratende Ausschuß ist nur ehrenamtlich tätig oder leistet Unterstützung. Er darf nicht eingreifen, es sei denn, die derzeitigen Inhaber des Amtes verlangen etwas anderes.
- 4) Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses können in Unterausschüssen mitarbeiten.

### **§ 19 Sub-Committee(s)**

- 1) Unterausschüsse werden für einen bestimmten Zweck/eine bestimmte Tätigkeit einer Vereinigung mit einer begrenzten/bestimmten Dauer ihres Bestehens gebildet.
- 2) Ein Unterausschuss wird vom Vorstand für einen bestimmten Zweck/Bedarf eingerichtet und vom Generalsekretäre geleitet und organisiert.
- 3) Die Unterausschüsse werden unter der Leitung eines gemeinsamen Sekretärs arbeiten und jeder, der eine allgemeine Mitgliedschaft / Mitgliedschaft auf Lebenszeit in der Vereinigung hat, kann einem Unterausschuss angehören.
- 4) Ein Unterausschuss zur Unterstützung des Schatzamtes sollte vorzugsweise nur mit Mitgliedern Das Steering Committee besetzt werden.

## **§ 20 Verhaltensregeln der Mitgliederversammlung**

- 1) Kein Mitglied darf unter dem Namen der Vereinigung für Objekte von persönlichem Interesse/Nutzen werben oder diese unterstützen.
- 2) Kein Mitglied darf die Vereinigung nach außen hin falsch darstellen und damit die Glaubwürdigkeit und das Image der Vereinigung diffamieren und gefährden.
- 3) Verständnis dafür zu haben, dass bei einigen Aktivitäten der Vereinigung Kosten anfallen können, die über den gezahlten Beitrag für die allgemeine Mitgliedschaft / Mitgliedschaft auf Lebenszeit hinausgehen.
- 4) Die Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins erfolgt auf eigene Verantwortung. Der Verein ist nur für die Planung und Organisation der Aktivitäten verantwortlich.
- 5) Bei Aktivitäten, an denen Kinder beteiligt sind, muss ein Elternteil teilnehmen und gegebenenfalls auf eigene Kosten mitwirken.
- 6) Die Mitglieder dürfen die Vereinigung nicht als exklusiven Club oder als persönliches Eigentum behandeln, unabhängig von der Art und Höhe ihres Beitrags. Die Vereinigung haftet nicht für die von einzelnen Mitgliedern verursachten Schäden an Ausrüstung oder Eigentum.
- 7) Jeder Verstoß gegen den oben definierten Verhaltenskodex führt zur Beendigung seiner/ihrer Mitgliedschaft in der Vereinigung nach Prüfung und Entscheidung durch den Ausschuss.

## **§ 21 Politik der Nichtdiskriminierung und Nichtbelästigung**

- 1) Die Vereinigung und ihre Mitglieder dürfen niemanden aufgrund von Rasse, Kaste, Hautfarbe, Glaube, Religion, Herkunftsort, Geschlecht, Ausbildung, Beruf, politischer Zugehörigkeit oder Alter (positiv oder negativ) diskriminieren.
- 2) Die Vereinigung nimmt einen klaren und festen Standpunkt zu kastenbasierter Zugehörigkeit/Diskriminierung ein, indem sie diese als Kriterium oder Merkmal für die Zugehörigkeit/ Identifizierung/Definition ihrer Mitglieder vollständig ausschließt. Falls ein Mitglied im Rahmen der Vereinigung, ihrer Aktivitäten und ihrer Funktionsweise entweder mündlich oder schriftlich sich selbst oder anderen Mitgliedern aufgrund von Kastenzugehörigkeit Vorteile verschaffen will oder andere Mitglieder aufgrund von Kastenzugehörigkeit diskriminiert, wird die Mitgliedschaft sofort beendet.
- 3) Alle Mitglieder der Vereinigung (einschließlich der Amtsträger) sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass ein respektvolles und produktives Arbeitsumfeld gewährleistet ist, das frei von Verhaltensweisen, verbalem, visuellem, schriftlichem oder physischem Verhalten ist, das die Arbeitsleistung anderer belästigt, stört oder beeinträchtigt oder ein einschüchterndes oder feindseliges Arbeits- und Sozialumfeld schafft.
- 4) Die Mitglieder dürfen andere Mitglieder nicht schikanieren (belästigen). Mobbing wird definiert als "wiederholte körperliche/emotionale Misshandlung, Beschimpfung oder Verhalten, das bedrohlich, demütigend oder einschüchternd ist und das Funktionieren der Vereinigung beeinträchtigt."
- 5) Jedes Mitglied, das glaubt, von einem anderen Mitglied, einem Ausschuss oder der Vereinigung selbst belästigt oder diskriminiert zu werden, hat das Recht, sich mit seiner Beschwerde an den Steering Committee zu wenden.
- 6) Der Verein hat null Toleranz gegenüber Mitgliedern, die gegen die oben genannten Bestimmungen der Regeln verstoßen. Wenn Anschuldigungen im Sinne der obigen Definition gegen ein Mitglied bewiesen werden, wird gegen ihn/sie ein schnelles Disziplinarverfahren eingeleitet, das zu seinem/ihrem Ausschluss aus den jeweiligen Ausschüssen und/oder der Vereinigung führen kann.

## **§ 22 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- 1) Der Vorstand berichtet dem Steering Committee über ein aufzulösendes Umfeld bzw. eine aufzulösende Situation.
- 2) Ein solcher Vorschlag muss vom Steering Committee genehmigt werden, bevor er in der Generalversammlung bekanntgegeben wird.
- 3) Die Generalversammlung stimmt dann über diesen Beschluss zur Auflösung des Vereins und zur Verteilung des Vereinsvermögens ab. Für die Bestätigung dieses Beschlusses ist die Beschlussfähigkeit (mindestens 50%) der Generalversammlung erforderlich. Ist diese nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die im Abschnitt Ziele genannten Zwecke.
- 5) Die Mitglieder haben im Falle der Auflösung der Vereinigung oder des Ausscheidens der Mitglieder keine Ansprüche auf das Vermögen der Vereinigung.

Düsseldorf, den 17.09.2023

Satzung in der Fassung vom 17.09.2023



---

Unterschriften der Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl